

Ordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft

[ohne Datum]

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2004, Nr. 15, Ziff. 171, S. 236)

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzberechtigungen (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Prälat Giebelmann
Generalvikar

